

## § 2 Schmutzwassergebühr

(1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung wird nach der Einführungswassermenge berechnet. <sup>2</sup>Die Einführungswassermenge ist die von den angeschlossenen Grundstücken der Abwasseranlage zugeführte Menge des Schmutzwassers und des anderen Wassers, das nicht Niederschlagswasser ist (z.B. Grundwasser, Drainagewasser).

(2) <sup>1</sup>Als Einführungswassermenge gilt:

- a) die dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge,
- c) die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge,

und zwar abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Abzugsmengen). ~~<sup>2</sup>Die Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> jährlich ist von jeglichem Abzug ausgeschlossen.~~

(3) Als Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe a) gilt unbeschadet der Regelungen in Absatz 4 die von der Stadtwerke Bielefeld GmbH aufgrund von Ablesungen des/der Wassermesser(s) festgestellte Verbrauchsmenge.

(4) <sup>1</sup>Die von Anderen als der Stadtwerke Bielefeld GmbH dem Grundstück zugeführte Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe a), die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe b) und die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchstabe c) sind nachzuweisen. ~~<sup>2</sup>Nachzuweisen ist auch, dass und in welchem Umfang Wassermengen nicht der Abwasseranlage zugeführt worden sind (Abs. 2).~~ <sup>3</sup>Die Stadt kann dazu den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen verlangen. <sup>4</sup>Die Vorrichtungen müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht. <sup>5</sup>Soweit keine solchen Nachweise erbracht werden, erfolgt die Veranlagung zu den Gebühren nach Schätzung gem. § 162 der Abgabenordnung. <sup>6</sup>In den Fällen des Abs. 2 Buchstabe b wird dabei ein durchschnittlicher Wasserverbrauch je Person von 48 m<sup>3</sup> jährlich zu Grunde gelegt. <sup>7</sup>Maßgeblich hierfür ist die Zahl der Einwohner auf dem Grundstück an den Stichtagen. <sup>8</sup>Stichtage sind der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August und der 15. November. <sup>9</sup>Veränderungen werden ab dem auf den jeweiligen Stichtag folgenden Vierteljahr berücksichtigt. <sup>10</sup>Die Zahl der Einwohner wird aus den Meldedaten des Amtes für Bürgerberatung ermittelt. <sup>11</sup>Stimmt diese Zahl nicht mit der tatsächlichen Zahl der Bewohner und Bewohnerinnen auf dem Grundstück überein, so kann dies dem Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung, bis zum Ablauf des auf den Stichtag folgenden Vierteljahres nachgewiesen werden. <sup>12</sup>Darüber hinaus erfolgt die Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>13</sup>Soweit die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchstabe c) nicht nachgewiesen wird, ergibt sich die Einführungswassermenge in m<sup>3</sup> aus der vom Drainagewasser freigehaltenen Fläche in m<sup>2</sup> multipliziert mit 50% der durchschnittlichen Bielefelder Jahresniederschlagshöhe der Jahre 1961 - 1990 in m<sup>3</sup> (0,877 m<sup>3</sup> = 877 mm pro m<sup>2</sup>). <sup>14</sup>Die zugrunde liegende Fläche wird auf volle 10 m<sup>2</sup> nach unten abgerundet.

(5) Ist die Einführungswassermenge nicht durch (Zwischen-)Ablesungen des/der Wassermesser(s) zu Beginn und/oder zum Ende des Kalenderjahres festgestellt worden,

erfolgen die notwendigen Aufteilungen auf verschiedene Verbrauchszeiträume im Regelfall durch zeitabhängige Verbrauchsabgrenzungen.

(6) <sup>1</sup>Soweit Wassermengen nicht der Abwasseranlage zugeführt worden sind (Abs. 2), sind diese Mengen nachzuweisen. <sup>2</sup>Dazu ist der Einbau von geeichten oder durch staatlich anerkannte Prüfstellen beglaubigten Messeinrichtungen (Wasserzählern) auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen erforderlich. <sup>3</sup>Messergebnisse nach Ablauf der Gültigkeit der Eichung oder Beglaubigung werden nicht anerkannt. <sup>4</sup>Die Messeinrichtungen sind fachgerecht und beidseitig mit der zuführenden Wasserleitung verbunden vor der genutzten Ablassstelle zu installieren.

<sup>5</sup>Der Einbau der Messeinrichtungen wird nach Antragstellung des Gebührenpflichtigen von der Stadt Bielefeld (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) geprüft, abgenommen und registriert. <sup>6</sup>Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld erhoben.

<sup>7</sup>Die Ablesung der Zähler hat jährlich zum Jahresende zu erfolgen.

<sup>8</sup>Die Messergebnisse müssen bis zum 31.03. des Folgejahres unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mitgeteilt werden.

<sup>9</sup>Zählerstände werden nur als volle Kubikmeter berücksichtigt, angefangene Kubikmeter werden abgerundet.

(7) <sup>1</sup>Die Gebühr für die ~~nach den Absätzen 1—5 berechnete~~ Einführungswassermenge beträgt 3,20 € für einen Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe. <sup>2</sup>§ 2 a bleibt unberührt.